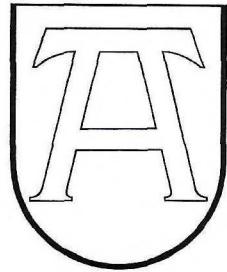


Amtsblatt

Stadt Marsberg



51. Jahrgang

Herausgegeben am 23.12.2025

Nummer: 25

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

111. Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 4b „Bohm“ im Stadtteil Bredelar der Stadt Marsberg

348

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

hier:

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB
- Veröffentlichung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
i.V.m. § 13a BauGB
- Beteiligung der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4b „Bohm“ im Stadtteil Bredelar der Stadt Marsberg

hier:

- **Aufstellungsbeschluss** gem. § 2 (1) BauGB
- **Veröffentlichung** gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB i. V. m. § 13a BauGB
- **Beteiligung** der Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgenden Beschluss gefasst:

*„Am Bebauungsplan Nr. 4b „Bohm“ im Stadtteil Bredelar
wird eine 1. Änderung durchgeführt.“*

Die Bauleitplanung findet im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB statt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung und die Anfertigung eines Umweltberichtes wird demnach verzichtet. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wird abgesehen.

Die o. g. Änderung des Bebauungsplans dient der baulichen Erweiterung des örtlichen Feuerwehrgerätehauses auf eine Fläche, die im rechtskräftigen Bebauungsplan bisher als „öffentliche Grünfläche“ festgesetzt ist.

Der Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4b „Bohm“ wird samt der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit von

Mittwoch, den 07. Januar 2026 bis Dienstag, den 10. Februar 2026 einschließlich

auf der Internetseite <https://www.marsberg.de> unter der Rubrik „Bürger“; Unterpunkte „Bauen und Wohnen“, „Bauleitplanung“, „Bauleitpläne im Verfahren“ veröffentlicht.

Die auszulegenden Unterlagen liegen des Weiteren während des o. g. Zeitraumes im Rathaus Marsberg, Lillers-Str. 8, 2. Obergeschoss, Amt für Planung und Liegenschaften, während der Dienststunden öffentlich aus.

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.30 Uhr
Dienstag	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4b „Bohm“ im Stadtteil Bredelar ist in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 zu 2.000 gekennzeichnet.

Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, die elektronisch übermittelt werden sollen. Stellungnahmen per E-Mail können unter bauleitplanung@marsberg.de eingereicht werden.

Bei Bedarf können diese aber auch auf einem alternativen Weg abgegeben werden, zum Beispiel schriftlich an:

Stadt Marsberg
Amt für Planung und Liegenschaften
Lillers-Str. 8
34431 Marsberg

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1 Allgemeine Auswirkungen auf alle bestehenden Schutzgüter	<u>Begründung</u> (12/2025, Stadt Marsberg)
	Informationen zur geplanten Bebauung sowie zu den getroffenen Festsetzungen im Bebauungsplan im Zusammenhang mit der bestehenden Umweltsituation und Bewertung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens.

Hinweise:

Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften des §§ 214 und 215 BauGB. Danach ist eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung des Bebauungsplanes bzw. der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bezüglich der Änderung des Flächennutzungsplans ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes NRW (DSG NRW). Die im Bauleitplanverfahren übermittelten Daten und Informationen werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und dauerhaft gespeichert.

Bekanntmachungsanordnung

Der Auslegungsbeschluss zur Veröffentlichung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4b „Bohm“ im Stadtteil Bredelar wird hiermit gem. §§ 3 (2) Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses sowie Ort und Dauer der Veröffentlichung der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4b „Bohm“ im Stadtteil Bredelar wird hiermit angeordnet.

Marsberg, den 18.12.2025

Der Bürgermeister



M. Koch

